

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: ACIDO-EBONY (EBONY2)
Bezeichnung: IDEAL STAIN

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: Sauren boden effekt Ebenholz

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: IDEAL WORK SRL
Adresse: Via Kennedy, 52
Standort und Land: 31030 Vallà di Riese Pio X (TV)
Italia
Tel. +39 0423/4535
Fax +39 0423/748429

E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person, für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: sicurezza@idealwork.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte an

Giftinformationszentrum:
Clinical Toxicology and Berlin Poison Information Centre
Institute of Toxicology
Oranienburger Str 285 Berlin
Telefon : +49 30 3068 6711
Fax +49 30 3068 6799
Notrufnummer : +49 30 192 40

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische, kategorie 1	H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Akute Toxizität, kategorie 4	H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.



Signalwörter:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.



IDEAL WORK

ACIDO-EBONY (EBONY2)

Durchsicht Nr. 1

vom 09/07/2015

Gedruckt am 10/07/2015

Seite Nr. 2/10

Sicherheitshinweise:

P234	Nur im Originalbehälter aufbewahren.
P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P270	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P301+P312	BEI VERSCHLUCKEN: bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P330	Mund ausspülen.
P390	Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

Enthält: DICHLORID MANGAN

2.3. Sonstige Gefahren.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.2. Gemische.

Kennzeichnung.	Konz. %.	Klassifizierung 1272/2008 (CLP).	Konzentrationsgrenzen
DICHLORID MANGAN			
CAS. 64333-01-3	> 10 < 25	Acute Tox. 3 H301 Aquatic Chronic 3 H412	
CE. 231-869-6			
INDEX. -			
MISCHUNG VON CHROMHYDROXID SULFAT UND NATRIUMSULFAT			
CAS. 39380-78-4	> 5 <= 20	Acute Tox. 4 H332	
CE. 914-129-3			
INDEX. -			
Reg. Nr. 01-2119458867-19-xxxx			
CHLORWASSERSTOFFSÄURE ... %			
CAS. 7647-01-0	> 0,3 <= 1,5	Met. Corr. 1 H290 Skin Corr. 1B H314 STOT SE 3 H335	Eye Irrit. 2; H319: 10% ≤ C < 25% Skin Irrit. 2; H315: 10% ≤ C < 25% Skin Corr. 1B; H314: C ≥ 25% STOT SE 3; H335: C ≥ 10% Met. Corr.; H290: ≥ 0,1%
CE. 231-595-7			
INDEX. 017-002-01-X			
Reg. Nr. 01-2119484862-27-xxxx			

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Räte zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

AUGEN und HAUT: Es ist mit viel Wasser abzuwaschen. Bei anhaltender Reizung, ist ein Arzt zur Rate zu ziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Angaben nicht vorhanden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

EINSATZKRÄFTE

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen.

NICHT FÜR NOTFÄLLE GESCHULTES PERSONAL

Benachrichtigungs Personal für den Umgang mit solchen Notfällen. Entfernen Sie sich von der Nähe, wo man nicht im Besitz der Schutzeinrichtungen Einzel in Abschnitt 8 wiedergegeben

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwasser, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Werkstoffe der Gebinden nach Abs. 7 ist auf evtl. Unverträglichkeit zu prüfen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Es ist ein geeignetes System zur Erdung für Anlagen und Personen sicherzustellen. Augen- und Hautberührungen sind zu vermeiden. Dämpfe bzw. Nebeln dürfen nicht inhaliert werden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Nach Gebrauch sind die Hände zu waschen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Aufbewahrung an gut belüftetem Ort. Gebinde sind dicht verschlossen aufzubewahren. Das Produkt in in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Erhitzung ist zu vermeiden. Gewaltige Stöße sind zu vermeiden. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Ausschließlich für den professionellen Einsatz.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter.

Referenzhandbuch Normen:

TLV-ACGIH

ACGIH 2014

DICHLORID MANGAN

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm
TLV-ACGIH (als Mn)		0,1			

MISCHUNG VON CHROMHYDROXID SULFAT UND NATRIUMSULFAT

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

Referenzwert in Süßwasser (Cr(III))	4700	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser (Cr(III))	31	mg/kg
Referenzwert für Erdenwesen (Cr(III))	2,8	mg/kg

Gesundheit –

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –

DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern. Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Auswirkungen bei Arbeitern			
					Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Einatmung.					VND	2,8 mg/m ³	VND	0,9 mg/m ³

CHLORWASSERSTOFFSÄURE

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm
TLV-ACGIH		8	5	15	10

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

Referenzwert in Süßwasser	0,036	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,036	mg/l
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,045	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	0,036	mg/l

Gesundheit –

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –

DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern. Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Auswirkungen bei Arbeitern			
					Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Einatmung.					15 mg/m ³	VND	8 mg/m ³	VND

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönlicher Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Die persönlichen Schutzvorrichtungen sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen resistent gegen Permeation von Klasse L (z.B., Butylkautschuk, Fluorkautschuk) zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und



IDEAL WORK

Durchsicht Nr. 1

vom 09/07/2015

ACIDO-EBONY (EBONY2)

Gedruckt am 10/07/2015

Seite Nr. 5/10

Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

Bei Gefahr durch Aussetzung von Spritzern bei den ausgeführten Tätigkeiten, ist für ausreichenden Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) zu sorgen, um eine versehentliche Einnahme zu vermeiden.

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ B aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Physikalischer Zustand	Flüssigkeit
Farbe	dunkel
Geruch	ätzend
Geruchsschwelle.	Nicht verfügbar.
pH-Wert.	2,3
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt.	< 0 °C.
Siedebeginn.	100°C
Siedebereich.	Nicht verfügbar.
Flammpunkt.	nicht brennbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht verfügbar.
Untere Entzündungsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Entzündungsgrenze.	Nicht verfügbar.
Untere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Dampfdruck.	Nicht verfügbar.
Dampfdichte	Nicht verfügbar.
Relative Dichte.	1,15 Kg/l
Löslichkeit	wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Viskosität	Nicht verfügbar.
Explosive Eigenschaften	Nicht explosionsgefährlich
Oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben.

Angaben nicht vorhanden.



ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

10.1. Reaktivität.

CHLORWASSERSTOFFSÄURE

Die HCl-Lösung in Wasser ist eine starke Säure, es reagiert heftig mit Basen und ist ätzend.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien.

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

a) akute Toxizität,

Nach den Einstufungskriterien des Anhangs I der EG-Verordnung 1272/2008, und betrachtet den Komponenten wird die Mischung als gesundheitsschädlich beim Verschlucken eingestuft (H302).

Das Produkt ist mindergiftig, wenn es heruntergeschluckt wird und auch ganz geringe Mengen können erhebliche Gesundheitsschäden verursachen (Bauchschmerzen, Brechreiz, Erbrechen, Durchfall).

DICHLORID MANGAN

LD50 (Mnd).250 mg/kg Ratte

CHLORWASSERSTOFFSÄURE

LC50 (Inhalation).45,6 mg/l/5min Ratte

MISCHUNG VON CHROMHYDROXID SULFAT UND NATRIUMSULFAT

LC50 (Inhalation).4,58 mg/l/

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nach den Einstufungskriterien des Anhangs I der EG-Verordnung 1272/2008, und betrachtet den Komponenten wird die Mischung nicht klassifiziert für Ätz-/Reizwirkung auf die Haut eingestuft.

CHLORWASSERSTOFFSÄURE

Hautreizung (OECD 404): ätzend (bestimmt rat).

c) schwere Augenschädigung/-reizung

Nach den Einstufungskriterien des Anhangs I der EG-Verordnung 1272/2008, und als die Komponenten, ist die Mischung nicht zu Reizungen oder Augenschäden eingestuft.

CHLORWASSERSTOFFSÄURE

Augenreizung (OECD 405): ätzend (auf Kaninchenaugen bestimmt).

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut,

Auf der Grundlage der Kriterien für die Einstufung von Anhang I der EG-Verordnung 1272/2008 und berücksichtigt die Komponenten wird die Mischung nicht als sensibilisierend klassifiziert.

e) Keimzell-Mutagenität,

Auf der Grundlage der Kriterien für die Einstufung von Anhang I der EG-Verordnung 1272/2008, und betrachtet den Komponenten wird die Mischung nicht als erbgutverändernd eingestuft.

f) Karzinogenität,

Auf der Grundlage der Kriterien für die Einstufung von Anhang I der EG-Verordnung 1272/2008 und berücksichtigt die Komponenten wird die Mischung

nicht als krebserzeugend eingestuft

g) Reproduktionstoxizität,

Auf der Grundlage der Kriterien für die Einstufung von Anhang I der EG-Verordnung 1272/2008 und berücksichtigt die Komponenten wird die Mischung nicht Fortpflanzungsgefährdend klassifiziert.

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,

Auf der Grundlage der Kriterien für die Einstufung von Anhang I der EG-Verordnung 1272/2008 und berücksichtigt die Komponenten wird die Mischung nicht als giftig eingestuft, um Organe zu richten - einmalige Exposition.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,

Auf der Grundlage der Kriterien für die Einstufung von Anhang I der EG-Verordnung 1272/2008 und die Komponenten betrachtet wird das Gemisch nicht als giftig Zielorgan-Toxizität eingestuft.

j) Aspirationsgefahr.

Auf der Grundlage der Kriterien für die Einstufung von Anhang I der EG-Verordnung 1272/2008 und berücksichtigt die Komponenten wird das Gemisch nicht für Aspirationsgefahr eingestuft.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

12.1. Toxizität.

DICHLORID MANGAN

LC50 - Fische.	18,8 mg/l/7tage Carassius auratus
EC50 - Krustentiere.	> 11 mg/l/48h Daphnia magna
CL50 – Bakterien	47,5 mg/l/4,5h Pseudomonas putida
LC50 – Fische.	6,67 mg/l/28gg Oncorhynchus mykiss

CHLORWASSERSTOFFSÄURE

LC50 - Fische.	282 mg/l/96h
EC50 - Krustentiere.	< 56 mg/l/72h Daphnia magna

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

Angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial.

Angaben nicht vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden.

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

Die Ware muss mit Fahrzeugen transportiert werden, die ausgestattet und/oder ermächtigt sind, gefährliche Güter zu transportieren, nach der aktuellen Ausgabe des Abkommens ADR und nach der gültigen nationalen Vorschriften. Die Ware muss in Originalverpackung verpackt und in jedem Fall in Verpackungen, die aus geeignetem Material gemacht sind. Das Material soll nicht bei dem Inhalt angegriffen werden oder mit dem gefährliche Reaktionen verursachen. Die Auf- und Entladen der gefährlichen Güter müssen über die Gefahren des Materials geschult werden, sowie über die Aktionen die im Notfall getroffen werden müssen.

14.1. UN-Nummer.

ADR/ADN/RID: 3264
 IMDG: 3264
 IATA: 3264

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

ADR/ADN/RID: ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (CHLORWASSERSTOFFSÄURE)
 IMDG: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (HYDROCHLORIC ACID)
 IATA: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (HYDROCHLORIC ACID)

14.3. Transportgefahrenklassen.

ADR/ADN/RID: 8
 IMDG: 8
 IATA: 8

14.4. Verpackungsgruppe.

ADR/ADN/RID: III
 IMDG: III
 IATA: III

14.5. Umweltgefahren.

ADR/ADN/RID: NO
 IMDG: NO
 Marine Pollutant: NO
 IATA: NO

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

ADR/ADN/RID
 Klassifizierungscode: C1
 Beförderungskategorie: 3
 Gefahr Nummer: 80
 Etiketten: 8
 Besondere Angaben: 274
 Begrenzten Mengen 5: 5L
 Freibetrag: E1
 Galerien Code: (E)



IMDG
 Etiketten: 8
 Besondere Angaben: 223 - 274
 Begrenzten Mengen: 5L
 Freibetrag: E1
 EmS: F-A, S-B
 Lagerung und Manipulation: SW2
 Trennung: 1. Acids



IATA

Etiketten: 8 (Corrosive)



Freibetrag:	E1				
Verpackungsanweisung:	Cargo:	856	Pass:	852	Begrenzten Mengen Y841
Hochstmenge:		60L		5L	1L
Besondere Angaben:	A3 – A803				

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code.

Wenn Schüttguttransport durchgeführt wird, soll man sich an die II MARPOL 73/78 Anhang und an die IBC-Code halten, wenn anwendbar.

Verpackung:

5 LT KANISTER ZULASSUNG 3H1/Y1,6/15/15 – 14,8cm x 18,90cmH – Gewicht 0,250 KG

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Seveso-Kategorie. Keine.
Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.

Produkt.
 Punkt. 3

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).
 Keine.
Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).
 Keine.
Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:
 Keine.
Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:
 Keine.
Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:
 Keine.

Vorsorgeuntersuchungen.

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen.
 CHLORWASSERSTOFFSÄURE
 MISCHUNG VON CHROMHYDROXID SULFAT UND NATRIUMSULFAT

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Met. Corr. 1	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische, kategorie 1
Acute Tox. 3	Akute Toxizität, kategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, kategorie 4
Skin Corr. 1B	Ätz auf die Haut, Kategorie 1B
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, kategorie 3



IDEAL WORK

Durchsicht Nr. 1

vom 09/07/2015

ACIDO-EBONY (EBONY2)

Gedruckt am 10/07/2015

Seite Nr. 10/10

Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 3
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Webseite ECHA-Agentur

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Die erste Ausgabe des Dokuments.